
LEITFADEN

zu Habilitationsverfahren an der Fakultät für
Architektur und Raumplanung der TU Wien

22. Dezember 2020

LEITFADEN ZU HABILITATIONSVERFAHREN

Das Habilitationsverfahren ist im UG allgemein und in der Satzung der TU Wien speziell geregelt. Darauf aufbauend, hat dieser Leitfaden einen empfehlenden Charakter. Der Leitfaden soll den Kandidaten_innen eine frühzeitige Orientierung bieten, wenn es darum geht, den Qualifizierungsschritt der Habilitation zu planen. Angemerkt wird, dass das Durchlaufen der dokumentierten Prozessschritte und das Erreichen der nachfolgenden Anforderungen nicht bedeutet, dass das Habilitationsverfahren auch positiv verlaufen muss. Diese Entscheidung liegt ausschließlich bei der Habilitationskommission auf der Basis der erstellten Gutachten.

1. ZUM RECHTLICH/FORMALEN RAHMEN

Eine Habilitation ist die höchstrangige Hochschulprüfung mit der, im Rahmen eines akademischen Prüfungsverfahrens, die Lehrbefugnis (venia docendi) in einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Fach erteilt wird (u.a. in Deutschland, Österreich, Schweiz). Mit der Habilitation ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre an der Universität, welche die Lehrbefugnis verliehen hat, nach Maßgabe von deren Verfügbarkeit frei auszuüben sowie wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen (§ 1 der Satzung zu Habilitationsverfahren an der TU Wien vom 18.10.2018).

Das Rektorat kann gemäß § 103 Abs. 1 UG i.d.g.F. die Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fach erteilen, welches in den Wirkungsbereich der Universität fällt. (§ 1 der Satzung zu Habilitationsverfahren an der TU Wien vom 18.10.2018).

Der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation erfolgt in Form einer Habilitationsschrift und sonstiger wissenschaftlicher Publikationen und deren erfolgreicher Verteidigung im Rahmen eines wissenschaftlichen Vortrags mit anschließendem Hearing als Teil des Habilitationsverfahrens. Der Nachweis der didaktischen Qualifikation des_der Bewerber_in erfolgt über die erbrachte Lehrtätigkeit und in Form einer Probevorlesung zu einem von der Habilitationskommission festzulegendem Thema.

Durch die Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet, noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Universität verändert (Privatdozentin oder Privatdozent).

Die beantragte venia docendi muss sich auf ein etabliertes wissenschaftliches Fach bzw. eine etablierte wissenschaftliche Disziplin beziehen. Diese muss sich in das fachliche Zuständigkeit und das Spektrum der Fakultät fügen. Die inhaltliche und wissenschaftsdisziplinäre Passung wird im Rahmen eines Fakultätskolloquiums diskutiert und über Stellungnahmen der Personengruppen der Fakultät kommentiert.

2. ZU DEN ANFORDERUNGEN AN DIE HABILITATIONSSCHRIFT

Die Habilitationsschrift muss:

- + methodisch einwandfrei durchgeführt sein,
- + neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
- + die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit nachweisen, es in seiner Breite wissenschaftlich vertreten und einen Beitrag zu seiner Weiterentwicklung leisten zu können.

Als Habilitationsschrift gelten auch mehrere im thematischen Zusammenhang stehende wissenschaftliche Publikationen (kumulative Habilitationsschrift). In diesem Fall hat der/die Antragsteller_in im Antrag genau zu bestimmen, welche der wissenschaftlichen Arbeiten die Habilitationsschrift und welche die sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten darstellen. Der thematische Zusammenhang ist schriftlich zu begründen. Weisen wissenschaftliche Arbeiten neben dem_der Antragsteller_in noch weitere Autor_innen auf, so ist dem Antrag von dem_der Antragsteller_in eine Erklärung über die Art seines_ihres Beitrages zu diesen Veröffentlichungen beizufügen.

Die wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation wird sowohl an der Anzahl als auch an der Qualität der wissenschaftlichen Publikationen bewertet.

3. ZUM ZULASSUNGSVERFAHREN

Das Habilitationsverfahren gliedert sich in zwei wesentliche Abschnitte:

1. Das Zulassungsverfahren

1. Vorbesprechung Dekan_in (Empfehlung)
2. Sondierungsgespräch mit Fachgremium (Empfehlung)
3. Präsentation vor Fakultätsvertreter_innen (Fakultätskolloquium) (diese sollte 1 Jahr vor Einreichung der Habilitationsschrift durchgeführt werden)
4. Nachbesprechung (Empfehlung)

2. Das Habilitationsverfahren

5. Antrag auf Habilitation und Einreichung der Habilitationsschrift)
6. Bestellung der Kommission
7. Konstituierende Sitzung der Kommission und Bestellung der Gutachter_innen
8. Begutachtungszeitraum
9. Probevorlesung und Defensio
10. Erteilung der Lehrbefugnis.

Im Fokus des Zulassungsverfahrens stehen die Diskussion der beantragten Venia wie die fachlich/wissenschaftliche bzw. künstlerische Relevanz der in Arbeit befindlichen Habilitationsschrift. Einen zentralen Stellenwert besitzen das Fakultätskolloquium und das vorbereitende Sondierungsgespräch. Zu berücksichtigen sind ferner die Mindestanforderungen an die Habilitationsschrift.

3.1. Orientierungen

Bei einer Monografie

Wird eine eigenständige Habilitationsschrift eingereicht, so fordert die Satzung der TU Wien, dass diese bei einem wissenschaftlichen Verlag erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen sein muss. Als wissenschaftliche Verlage gelten Verlage, die Manuskripte nicht nur auf formale, sondern auch auf inhaltliche wissenschaftliche Kriterien prüfen bzw. in einem Verfahren von Peers beurteilen lassen.

Bei einer kumulativen Habilitationsschrift

Wird eine kumulative Habilitationsschrift eingereicht, so kann diese als Sammelwerk wissenschaftlich begutachteter und in angesehenen Fachzeitschriften erschienener bzw. zum Druck angenommener Publikationen erstellt werden. Empfohlen wird eine zusätzliche Erläuterung der thematischen Zusammenhänge der einzelnen Publikationen und des Zusammenhangs mit dem angestrebten Habilitationsfach in Form eines Rahmenkapitels.

Dem Satzungsteil entsprechend, müssen die wissenschaftlichen Publikationen in einem wissenschaftlichen Verlag erschienen bzw. zur Veröffentlichung angenommen sein. Sowohl die Habilitationsschrift als auch die vorgelegten wissenschaftlichen/künstlerischen Arbeiten müssen die Fähigkeit zur Vertretung des wissenschaftlich/künstlerischen Faches im Umfang der beantragten Lehrbefugnis beweisen.

Die nachfolgend gelisteten Mindestanforderungen verstehen sich als **Orientierungswert** für eine kumulative Habilitationsschrift, die zum Zeitpunkt der Einreichung erfüllt sein sollten.

Orientierungswerte zu Mindestanforderungen an Publikationsleistungen bei kumulativen Habilitationen:

Im Kern des Habilitationsvorhabens steht der Aufbau eines eigenständigen Forschungsprofils, welches eine deutliche Abgrenzung von der Doktorarbeit bzw. eine deutliche Erweiterung dieser ersichtlich macht. Erwartet werden eine hinreichend große Anzahl an begutachteten Veröffentlichungen in angesehenen peer-reviewed Journals als Beiträge zu einer kumulativen Habilitation oder als sonstige wissenschaftliche Arbeiten.

Die nachstehenden Punktevergaben dienen ausschließlich der Orientierung bei der Einschätzung zum Reifegrad des angestrebten Habilitationsvorhabens und haben daher einen empfehlenden Charakter. Sie haben keinen Einfluss auf die formale und inhaltliche Bewertung der Habilitationsschrift. Explizit wird hier auf den Satzungsteil zu Habilitationsvorhaben der TU Wien verwiesen, in dem die Anforderungen klar definiert sind.

- + Verfasste Aufsätze in begutachteten Journals mit mehr als 10 Seiten (2 Punkte)
- + Verfasste wissenschaftliche/künstlerische Bücher in wissenschaftlich/künstlerischen Verlagen mit entsprechendem Reviewprozess (4 Punkte)
- + Verfasste Kapitel in wissenschaftlichen oder künstlerischen Büchern (2 Punkte/Kapitel)
- + Herausgegebene Bücher (1 Punkt)
- + Proceedings-Publikationen (0,5 Punkte).

Weitere Veröffentlichungen, die bei der Bewertung der Mindestanforderungen hinzugezogen werden können, ohne dass dieser Gegenstand der Habilitationsschrift sein dürfen:

- + Publierte Dissertation (2 Punkte)
- + Wissenschaftliche/künstlerische Projekte die aufgrund eines inhaltlich positiv referierten Antrages zustande gekommen sind (1 Punkt)

Die Publikationen sollen in unterschiedlichen wissenschaftlichen Journals erschienen sein (Diversität). Für die Einreichung sind 15 Punkte erforderlich. Aufgrund der unterschiedlichen Veröffentlichungskulturen in wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern, dient dieser Wert als Orientierung. Im Rahmen des Sondierungsgesprächs wie des Fakultätskolloquiums werden

sowohl die inhaltliche Relevanz der Publikationen und der Projekte wie auch deren Anzahl, bezogen auf die Mindestanforderungen diskutiert.

Sofern (einzelne) Aufsätze in nicht referierten Journalen veröffentlicht wurden, ist explizit deren fachlich/wissenschaftliche Relevanz und deren richtungsgebender Charakter für die wissenschaftliche/künstlerische Forschung darzustellen. Um als referiert zu gelten, muss es insbesondere ein mindestens einfach-blindes Begutachtungsverfahren vorweisen. Zudem muss das Journal zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen seit mindestens zwei Jahren regelmäßig zwei Mal pro Jahr erscheinen, über ein öffentlich bekanntes sowie in wesentlichen und überwiegenden Anteilen mehrjährig stabiles Editorial Board, wie über eine internationale Ausrichtung verfügen. Analoges gilt auch für Publikationen in Konferenzbänden (full papers). Sind diese Anforderungen nachvollziehbar erfüllt, dann können diese Aufsätze und Publikationen bei den Mindestanforderungen berücksichtigt werden.

Empfehlung einer Rahmenschrift bei kumulativen Habilitationen:

Wichtiger Bestandteil einer kumulativen Habilitation ist in der Regel die Rahmenschrift, die rund 60 Seiten umfassen soll. Bei der Rahmenschrift sollte es sich um einen eigenständigen Beitrag handeln. Also kein kommentiertes Inhaltsverzeichnis. Unter Bezug auf die einzelnen Beiträge ist es hier wichtig, dass ein klarer Bezug auf die beantragte Venia erfolgt und dass über die Rahmenschrift folgende Inhalte behandelt werden:

- + Einführung in die Thematik
- + Diskussion des theoretisch-konzeptionellen Rahmens bezogen auf die Schwerpunktsetzungen und Forschungsfelder
- + Beschreibung des Forschungsdesigns (v.a. bezogen auf Methodologie und Methoden)
- + Präsentation der zentralen, zusammengefassten Ergebnisse
- + Zusammenfassung und Schlussfolgerungen bezogen auf neue wissenschaftliche Ergebnisse
- + Präsentation der Perspektiven bezogen auf die Weiterentwicklung des Habilitationsfaches

Nachweise: Lehre

Die Eignung für die Lehre ist durch eine Zusammenstellung der bisher erbrachten Lehrtätigkeit zu dokumentieren (Titel der einzelnen Lehrveranstaltungen, Angabe zum Ausmaß der Mitwirkung, Anzahl der Abhaltungen, Evaluierungsergebnisse). Die Lehre muss einen inhaltlichen Bezug zur beantragten Venia aufweisen, der ggf durch erläuternde Ausführungen dargelegt werden kann.

Nachweise: Sonstiges/Forschung bezogen auf den Lebenslauf

Dienstleistungen, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit

Einwerbung von Drittmitteln (z.B. FWF, FFG, EU, ERC). Die Projekte sollten über eine internationale Begutachtung evaluiert worden sein. Im Rahmen der Forschungstätigkeit sollte eine internationale Vernetzung der Tätigkeit klar ersichtlich sein. Mögliche Kriterien sind die Koordination von organisationsübergreifenden Forschungsgruppen, Organisation von internationalen Workshops und Konferenzen, gutachterliche Tätigkeit für wissenschaftliche Journale sowie Fördergeber oder ähnliches.

3.2. Sondierungsgespräch (Empfehlung)

Die Durchführung des Sondierungsgesprächs als Voraussetzung zur Teilnahme am Fakultätskolloquium wird empfohlen. Im Kern geht es um die Diskussion der Relevanz der in Arbeit befindlichen Habilitationsschrift und die Beratung der beantragten Venia. Im Ergebnis des Sondierungsgesprächs wird eine Stellungnahme des Fachkollegiums bezogen auf die Einladung zum Fakultätskolloquium erwartet.

Zur Vorbereitung auf das Sondierungsgespräch (jedenfalls vor dem Fakultätskolloquium) wird dem/der Bewerber_in eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Dekan/der Dekanin empfohlen. Zur Vorbereitung des Sondierungsgesprächs wird eine Übersicht mit folgenden Infos erwartet: Vita, beantragte Venia, Struktur der Habilitationsschrift (bei einer kumulativen Habilitationsschrift: bereits vorliegende /in Arbeit befindliche wissenschaftliche Arbeiten und sonstige wissenschaftliche Arbeiten) Publikations- und ggfls. Projektliste.

Abhängig von der beantragten Venia berät der/die Dekan_in bei der Zusammensetzung des Fachkollegiums zum Sondierungsgespräch. Es ist den Bewerber_innen freigestellt, eine(n) Mentor_in zum Sondierungsgespräch hinzuzuziehen.

3.3. Präsentation vor Fakultätsvertreter_innen (Fakultätskolloquium)

Entsprechend §2 Absatz 1 des Satzungsteil Habilitationsverfahren der TU Wien, ist das Habilitationsvorhaben vor der Antragsstellung vor Vertreter_innen der Fakultät vorzustellen. Empfohlen wird, dass diese Vorstellung im Rahmen eines Fakultätskolloquiums rund ein Jahr vor Einreichung der Habilitationsschrift erfolgen sollte. Ziel des Kolloquiums ist die Einholung qualifizierter Statements zur beantragten Venia wie zum Aufbau der Habilitationsschrift. Von daher ist es wichtig, dass diese Aspekte nachvollziehbar dargestellt und erläutert werden.

Folgende Struktur im Aufbau des Vortrages wird empfohlen:

- + Vorstellung der eigenen Person/Motivation zur Habilitation
- + Erläuterung der beantragten Venia
- + Aufbau der Habilitationsschrift
- + Kumulativ/eigenständige Schrift, geplanter Umfang...
- + Aufbau der Habilitationsschrift
- + Überblick über die wissenschaftlich/künstlerischen Arbeiten/Beiträge (Thema und Kurzbeschreibung des Inhalts, Art (Buch als Verfasser_in, Buch als Herausgeber_in, Aufsatz in begutachtetem Journal etc.), Umfang der Beiträge, Wo/in welchem Medium wurden diese veröffentlicht? Wissenschaftlich/künstlerische Projekte, Ggfls. Überblick über ausstehende/geplante Beiträge
- + Rahmenschrift (geplanter Umfang, Charakter mit Aussagen zur Darstellung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse im Forschungsfeld der beantragten Venia und/oder zum methodischen Inventar für die Lehre etc..). Bei der empfohlenen Rahmenschrift sollte es sich um einen eigenständigen Beitrag handeln. Also kein kommentiertes Inhaltsverzeichnis! Unter Bezug auf die einzelnen Beiträge ist es hier wichtig, dass ein klarer Bezug auf die beantragte Venia erfolgt.
- + Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlich/künstlerischen Tätigkeit und Tätigkeit in der Lehre
- + Zeit- und Arbeitsplan bis zur Einreichung der Habilitationsschrift

Die einzelnen Personengruppen sind zu Stellungnahmen zum beabsichtigten Habilitationsverfahren aufgefordert. Die Stellungnahmen werden dem Antrag auf Zulassung beigelegt und im Rahmen einer Nachbesprechung mit dem Dekan und dem Fachkollegium erörtert.

4. ANTRAG AUF ZULASSUNG

Der förmliche Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist an das Rektorat zu richten und im zuständigen Dekanatszentrum einzureichen. Er muss

- + die Bezeichnung des Faches, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird, und
- + die Bezeichnung der Fakultät, der das Habilitationsverfahren zuzuordnen ist, enthalten.

Gemeinsam mit dem Antrag sind die folgenden Beilagen einzureichen

- a) Ansuchen um Habilitation (Brief an das Rektorat) (Empfehlung)

- b) Habilitationsschrift (3 Hardcopys und 3 Arbeitskopien)
- c) Sonstige Wissenschaftliche Arbeiten (3 Hardcopys und 3 Arbeitskopien)
- d) Lebenslauf
- e) Publikationsliste
- f) Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen/künstlerischen Tätigkeit und Lehrtätigkeit)
- g) Erklärung über den Eigenanteil an der Habilitationsschrift und den zusätzlichen Publikationen (sofern der/die Antragssteller_in nicht der/die Alleinautor_in ist
- h) Nachweis über den Abschluss eines Doktoratsstudiums oder einer gleichzuhaltenden wissenschaftlich oder künstlerischen Qualifikation
- i) Vorschlag für drei Themen für die Probevorlesung aus den Grundlagen des Fachgebiets, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird.

Zur Einreichung werden die Habilitationswerber_innen um Terminabstimmung mit dem Dekanat gebeten.

5. WEITERE INFORMATIONEN

Habilitation an der TU Wien

<https://www.tuwien.at/tu-wien/organisation/universitaetsleitung/dekan-innen/dekanate-im-freihaus/habilitation/>

§103 UG Habilitation

<https://www.jusline.at/gesetz/univg/paragraf/103>

Richtlinie zu Habilitationsverfahren der TU Wien vom 18.10.2018

<https://www.tuwien.at/index.php?eID=dms&s=4&path=Berufung%2520und%2520Habilitation/Habitationsverfahren%2520gueltig%2520ab%252001112018%2520%25281%2529.pdf>

Habilitationsverfahren an der Fakultät für Architektur + Raumplanung der TU Wien

<https://ar.tuwien.ac.at/Fakultaet/Habitationsverfahren>